

Kapitel 1: Lebensgrundlagen schützen



46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: KV Karlsruhe
Beschlussdatum: 28.04.2021

Änderungsantrag zu PB.L-01

Von Zeile 171 bis 172 einfügen:

so ansteigen, dass er im Konzert mit den Fördermaßnahmen und ordnungsrechtlichen Vorgaben die Erfüllung des neuen Klimaziels 2030 absichert. Perspektivisch sollen die aus der Nutzung natürlicher Ressourcen entstehenden Lasten intergenerationell fair verteilt werden.

Begründung

Hierbei handelt es sich um einen Bezug auf die UBA-Studie (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-12-21_methodenkonvention_3_1_kostensaetze.pdf), nachdem die für die CO₂-Emissionen anzulegenden Kostensätze stark von der "Zeitpräferenzrate" abhängen.

Diese drückt aus, wie zukünftige Schäden bewertet werden. Um auf den oft diskutierten Wert von Kosten in Höhe von 180€/t (mittlerweile aktualisiert für 2020 zu 195€/t) zu kommen, muss man eine Zeitpräferenzrate von 1% annehmen. Damit werden Schäden in der Zukunft weniger stark bewertet. Und zwar nur zu 74% in der nächsten Generation und nur zu 55% in der übernächsten (siehe Link, Seite 8 Fußnote). Da CO₂ mehrere Jahrhunderte in der Atmosphäre wirkt, wird so der größte Teil der Schäden einfach ignoriert!

Das ist in gewissem Umfang gerechtfertigt, weil der Wohlstand auch steigt (hoffentlich). Darum im Antrag auch nicht "gleich verteilt" sondern "fair". Die 1% können auch als fair erachtet werden, müssen sie aber nicht. Diese Perspektive wäre aber gut, drin zu haben.